

Treuhandstiftung der Dr. Claus Canisius Stiftung

Änderung der Satzung

Zwischen

Dorothea Canisius
Eichendorffstraße 33, 69493 Hirschberg

- nachfolgend „Stifterin“ genannt –

und der

Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße
vertreten d. d. Vorstandsvorsitzende u.a.
Beethovenstr. 6, 69493 Hirschberg

- nachfolgend „Treuhand“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

I. Stiftungsgeschäft

Die Stifterin, Dorothea Canisius

errichtet hiermit die „*Dr. Claus Canisius Stiftung*“ als unselbständige und gemeinnützige Stiftung.

Sie hat folgenden Zweck:

Die Förderung

- von Kindern, Bäume und Musik
- die Förderung der Kunst und Kultur
- der Umwelt- und des Naturschutzes
- von Vereinen und Institutionen, die sich um die Entwicklung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bemühen, insbesondere auch im musikalischen Bereich
- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen
- sonstigen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken

Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen und hierbei insbesondere Projekte bei der Förderung und Unterstützung von Personen und Vereinen in der Gemeinde Hirschberg und der Metropolregion Rhein-Neckar fördern und unterstützen.

Zur Verwirklichung überträgt die Stifterin hiermit der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße als Treuhand folgende Vermögensbestandteile:

(1) Bargeld:

25.000,00 € - fünfundzwanzigtausend – als Stiftungskapital in
den Vermögenstock

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegt dem Stiftungsvorstand gemeinsam mit dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung Hirschberg.

Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz der ihm für seine Tätigkeit für die Treuhandstiftung erwachsenen notwendigen Sachkosten und Aufwendungen.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Treuhänder überwacht ein Stiftungsrat, der Bürgerstiftung Hirschberg.

Den Mitgliedern des Vorstandes der Bürgerstiftung Hirschberg wird Befreiung von den Beschränkungen gem. § 181 BGB erteilt.

Einzelheiten regelt die nachfolgende, mit dem Treuhänder vereinbarte Satzung der Dr. Claus Canisius Stiftung.

Sollte die Bürgerstiftung Hirschberg aufgelöst werden oder sonst ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, so soll das Stiftungsvermögen auf den Rechtsnachfolger übergehen und von diesem zu den genannten steuerbegünstigten Stiftungszwecken verwendet werden.

Sollte sich der Stiftungszweck aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen, so soll das Stiftungsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zufallen, die es im Bereich der Förderung von Vereinen und Institutionen, die sich um die Entwicklung und Förderung von Kindern bemüht, sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen oder sonstigen mildtätigen Zwecken verwenden soll.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Träger

Hiermit errichte ich, Dorothea Canisius

die unselbständige und gemeinnützige

„Dr. Claus Canisius Stiftung“

als Treuhandstiftung.

Träger und Treuhänder ist, wie im vorstehenden Stiftungsgeschäft vorgesehen, die Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Erträge aus der bestehenden geregelten Vermögensausstattung sollen folgenden Stiftungszwecken dienen:
 - die Förderung der Kinder, Bäume und Musik
 - die Förderung der Kunst und Kultur
 - Förderung der Umwelt- und des Naturschutzes

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere auch im musikalischen Bereich
- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

in der Metropolregion Rhein-Neckar.

2. Die Verwirklichung dieser Ziele kann durch einzelne Maßnahmen und Projekte sowie Veranstaltungen durchgeführt sowie im Rahmen gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AO einer Hilfsperson übertragen werden.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung von Vereinen und Institutionen, die sich um die Entwicklung und Förderung von Kindern, Jugendlichen bemühen,
 - b) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO (Abgabenordnung), die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - c) Förderung der Kooperation zwischen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - e) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - f) Schaffung lokaler gemeinnütziger Projekte sowie Unterstützung von lokalen Projekten steuerbegünstigter Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Stiftungszwecken dienen.
3. Die Zwecke können sowohl durch fördernde als auch operative und kooperative Projektarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.
 4. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Erträge sind nach Abdeckung der Verwaltungskosten für die vorbezeichneten Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Weder der Stifter noch seine Rechtsnachfolger dürfen Zuwendungen aus Mitteln der Treuhandstiftung erhalten. Gleiches gilt für eine Rückzahlung des Betrages gemäß nachstehenden § 4 Abs. (1) der Stiftungssatzung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung übertragen ich

25.000,00 € (- fünfundzwanzigtausend -) in den Vermögenstock

Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung unter dem Namen, Dr. Claus Canisius Stiftung getrennt von seinem übrigen Vermögen.

- (2) Das vorstehende aufgeführte Vermögen ist von anderen Vermögensmassen gesondert zu verwalten und zu bewirtschaften. Das muss nicht durch den Treuhänder selbst, sondern kann auch durch eine Bank oder Anlagegesellschaft oder andere Dritte geschehen.
- (3) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung soll das Stiftungsvermögen in seinem Wert erhalten werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind für den unter vorstehendem § 2 aufgeführten Stiftungszweck zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zufließen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Andernfalls sind sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (6) Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Rücklagen können im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
- (7) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Der Treuhänder bewirtschaftet die Mittel der Stiftung und sorgt für die ihren Zwecken entsprechende Verwendung gemäß den vorstehenden Bestimmungen. Soweit er dabei in der Öffentlichkeit tätig ist, weist er darauf hin, dass die Mittel aus der Stiftung zur Erfüllung der Zwecke stammen.
- (2) Er erstellt auf Verlangen zum Ende eines Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr und binnen 8 Monaten nach Jahresende einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel gegenüber dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung Hirschberg.
- (3) Der Stiftungsrat prüft die Geschäftstätigkeit des Treuhänders im Hinblick auf die Bewirtschaftung der Stiftungsmittel, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung der Stiftungszwecke. Die Entlastung des Treuhänders obliegt dem Stiftungsrat der Bürgerstiftung Hirschberg.
- (4) Der Stiftungsvorstand wird durch den Stiftungsvorstand der Bürgerstiftung Hirschberg abgebildet.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (8) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

§ 6 Haftung des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche des Stifters werden von diesem, nach dessen Tod vom Stiftungsrat gegen den Treuhänder geltend gemacht.
- (2) Der Treuhänder verpflichtet sich, einen Zugriff seiner Gläubiger auf das Stiftungsvermögen nach Möglichkeit abzuwenden.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Zu Lebzeiten der Stifter ist dieser berechtigt, eine Anpassung dieser Satzung dahingehend vorzunehmen, dass andere oder zusätzliche Zwecke verfolgt werden, wobei die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit zu beachten sind.
- (2) Sollte sich eine Satzungsänderung wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse als notwendig erweisen, ist die zwischen Treuhänder und Stifter, nach dessen Ableben zwischen Treuhänder und Stiftungsrat der Bürgerstiftung Hirschberg zu vereinbaren.

Dazu ist ein Beschluss des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit erforderlich.

- (3) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 8 Kündigung der Treuhandstiftung

- (1) Das Treuhandverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Beide Parteien sind zur Kündigung der Treuhandstiftung berechtigt, wenn die Verwaltungskosten der Treuhandstiftung nicht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. AO aus dem Vermögen oder den Mitteln der Treuhandstiftung aufgebracht werden können oder wirtschaftlich außer Verhältnis stehen.

§ 9 Rechtsnachfolge / Vermögensanfall

- (1) Verliert die Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße ihre Rechtspersönlichkeit, gehen ihre Verpflichtungen aus dieser mit dem Stifter vereinbarten Satzung auf ihren Rechtsnachfolger über.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bürgerstiftung Hirschberg an der Bergstraße zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Bereich der Satzung der Bürgerstiftung Hirschberg zu verwenden hat.
- (3) Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.

Änderung der Satzung: § 4 Abs. 1, der Satz:

„Die Stiftung ist berechtigt auch längerfristig die Spende für Stiftungszwecke zu verwenden oder dem Stiftungsvermögen zuzuführen“ wurde gestrichen.

Hirschberg, den (23.12.2022)

Hirschberg, den 16.01.2023

Hirschberg, den 16.01.2023

Unterschriften:

gez. Dorothea Canisius

Die Stifterin: Dorothea Canisius

gez. Bürgerstiftung Hirschberg

Bürgerstiftung Hirschberg